

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über
die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Umkirch vom 18.12.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 20.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.12.2017 beschlossen:

I. Änderung von § 43

Der § 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43
Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) beträgt je m ³ Abwasser ab dem 01.01.2022: | € 2,02. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 2) beträgt je m ² der nach § 42 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2022: | € 0,33. |

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(Ausgefertigt!)

Umkirch, 21.12.2021

Walter Laub
Bürgermeister

